

# Rehabilitations- und Behinderten-Sportgemeinschaft Hückeswagen e.V.

Geschäftsstelle:

Wiehagener Str. 70, 42499 Hückeswagen Tel. 02192 - 93 20 00 und 92 89 882 (Büro)

Fax 02192 - 93 20 02 Email info@rbs-hueckeswagen.de

# Anlage 2.1.0

## Aufnahmeantrag

Bitte alles und deutlich in Blockschrift ausfüllen und entsprechendes ankreuzen!

Ich beantrage hiermit - meinen Eintritt / den Eintritt meines minderjährigen Kindes - in die Rehabilitations- und Behinderten-Sportgemeinschaft e.V. mit Wirkung vom:							
als aktives Mitglied	als Juristische Person			als Übungsleiter/in			
Beitragsarten:  Kinder und Jugendl Erwachsene 2. und jedes weitere Sonderregelungen: Handicap Bareinzahler (Zusch	e Familienmitglied hlag 2,50 €)	( Name 1. Mitglied				)	
<ul> <li>□ Beitrag Versicherung (pro/15 Min 3 € Nichtmitglieder mit Verordnung)</li> <li>□ Spender/Beitrag freiwilligerbetrag €/Monat</li> <li>□ als passives Mitglied</li> </ul>							
Ich nehme teil am Sportbetrieb in der Abteilung (bitte nur eine Boccia  Wohnheim  Gymnastik (für ältere Menschen)  Herzsport (ambulant, unter ärztlicher Betreung)  Judo (Bewegungsspiele Kinder bis Erwachsene)			eine Abteilun	Osteoporose Psychomotorik (Trampolin) Wassergymnastik für Erwachsene Schwimmen für Kinder und Jugendliche Reha-Sport mit Verordnung!			
Übungsleiterin/er			Tag:				
			von:		bis:	Uhr	
Angaben zum Mito	glied:						
*Name:		*Vorname, ggf. Titel			*w *m	*Geburtsdatum	
*Straße, *Haus-Nr.:		*PLZ, *Ort				*Telefon-Nr.	
Fax:		E-Mail-Anschrift:				Mobiltelefon-Nr.:	
Die mit Sternchen gekennzeichnet Angaben sind Pflichtfelder!							
Erläuterung zum Datenschutz und zur Vereinssatzung!							
Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz der in diesem Aufnahme-							
Finanzverwaltung) so benötigt und verwend	wie der Abrechn let. Die Anlage 2	ung der erbrachte .0 (Informationen	n Leistun zum Date	g durch d nschutz)	lie RBS	gliederverwaltung und S (Verordnungen etc.) mit ausgehändigt!	
Die Satzung ist mir bekannt und wird von mir verbindlich anerkannt!							
Hückeswagen,	Datum:	Unterschrift (bei Mind	erjährigen de	er Erziehun <u>e</u>	gsberecl	htigte)	

## wichtig

## Auszug aus der Satzung vom 12. 08.2009 und die Beitragsordnung

#### §3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, zu dem können natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder sind Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen und Menschen, die durch eine ärztliche Bescheinigung den Bedarf von Rehabilitationssport nachweisen können. Ordentliche Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder fördern das Wesen und den Zweck des Vereins durch individuelle leistungen, Geld oder Sachbeiträge. Sie nutzen in der Regel nicht die Angebote des Vereins.
  - 1.3 Menschen, die als Begleitpersonen, Geschwister oder Partner ein ordentliches Mitglied bei der Nutzung der Vereinsangebote unterstützen, sind ebenfalls außerordentliche Mitglieder. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

#### 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen Person ist vom Betreuer zu mit zu unterzeichnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## 3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- 3.1 durch Austritt, der nur zum Ende eines jeden Quartals möglich ist und gegenüber dem Vorstand schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, erklärt werden muss,
- 3.2 durch Auflösung,
- 3.3 durch Tod eines Mitaliedes oder
- 3.4 durch Ausschluss.

#### 4. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen,

- 4.1 wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist,
- 4.2 wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhalten hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch erheben.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig.

#### Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

### I. Monatsbeiträge

Die monatlichen Beiträge betragen für:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres				
Erwachsene (§3 Nr. 1.1 der Vereinssatzung)	8,50 Euro			
Teilnehmer mit Verordnung und ohne Mitgliedschaft pro 15 Min. länger als 45 bzw. 60 Minu	uten 3,00 Euro			
Außerordentliche Mitglieder (aktive/passive)	5,50 Euro			
Juristische Personen freiwilliger Beitra	ag, mind, 55.00 Euro			

### II. Rabatte

Für Familien reduziert sich der Beitrag aus Ziffer I für das 2. und jedes weitere Familienmitglied um 0,50 Euro.

#### III. Stundung, Erlass

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen wollen, haben den entsprechenden Nachweis bis 1 Monat vor der jeweiligen Beitragserhebung zu erbringen.

### IV. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Beitrag (Ziffer I u. II) ist für die ersten 6 Monate des Geschäftsjahres im Februar, für die letzten
   6 Monate im August fällig. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel durch Abbuchung. Gebühren,
   die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- b) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Aufforderung durch den Verein zu den unter a) genannten Terminen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Verein behält sich vor, für diese Mitglieder eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 2,50 Euro zu erheben. Diese ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

#### V. Eintritt, Austritt

- a) Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag ab dem Monat, in dem das Eintrittsdatum liegt, zu zahlen.
   Der Beitrag wird mit dem ersten Beitragseinzug, der dem Eintritt folgt, fällig.
- b) Der Austritt eines Mitglieds wird durch § 3 Nr.3 der Vereinssatzung geregelt. Die Beiträge sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Etwaig zuviel gezahlte Beträge werden dem Mitglied erstattet.

## VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstands vom 04.04.2011 in Kraft.